

Gemeinde Bassersdorf

## Gemeinderat

**Archiv:** 33.04.4  
**Geschäft:** 2026-040  
**Status:** öffentlich  
**Stossrichtung:** 6 Finanzen / keine 2. Stossrichtung

### Beschluss des Gemeinderates vom 10. März 2026

## Gemeindeorganisation, Staats- und Gemeindesteuern, Festlegung der Bezugsprovisionen

---

### Das Wichtigste in Kürze

---

Die Revisionsstelle hat anfangs Dezember 2025 bei der Gemeindeverwaltung im Sachbereich Steuern eine Revision durchgeführt. Im abschliessenden Revisionsbericht empfiehlt sie, den Gemeinderatsbeschluss zu den Bezugsprovisionen vom 26. September 2006 zu überarbeiten. Damit soll die Rechtskonformität sichergestellt werden.

Konkret sollen die massgeblichen Bezugsgrössen präzisiert und an die geltenden rechtlichen Vorgaben angepasst werden. Grundlage ist eine Weisung der Finanzdirektion. Seit dem 1. Januar 2019 gilt bei allen Steuerarten das Brutto-Steuersoll als massgebliche Bezugsgrösse. Diese Praxis wird bereits angewendet. Sie wurde jedoch bisher nicht formell im Beschluss nachvollzogen.

---

### 1 Ausgangslage

Die Revisionsstelle hat anfangs Dezember 2025 bei der Gemeindeverwaltung im Sachbereich Steuern eine Revision durchgeführt. Im abschliessenden Revisionsbericht empfiehlt sie, zur Wahrung der Rechtskonformität, den bestehenden Gemeinderatsbeschluss zu den Bezugsprovisionen vom 26. September 2006 zu überarbeiten. Insbesondere sollen die Formulierungen der massgeblichen Bezugsgrössen präzisiert und an die geltenden rechtlichen Vorgaben angepasst werden.

### 2 Erwägungen

Gemäss Weisung der Finanzdirektion über das Abrechnungswesen der Gemeindesteuerämter vom 2. Juli 2018 ist seit dem 1. Januar 2019 bei sämtlichen Steuerarten das Brutto-Steuersoll als massgebliche Bezugsgrösse heranzuziehen. Diese Vorgabe ergibt sich aus ZStB-Nr. 172.2 Abs. III Ziffer 6 und wird seit ihrem Inkrafttreten in der Praxis angewendet.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2006 wurde bisher nicht an diese Weisung angepasst. Damit besteht eine formelle Abweichung zwischen der geltenden Praxis und der Beschlusslage.

Mit dem vorliegenden Gemeinderatsbeschluss wird diese Abweichung behoben. Die massgebliche Bezugsgrösse wird ausdrücklich an die Vorgaben der Finanzdirektion angepasst. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen. Der Beschluss dient der formellen Klarstellung und der Sicherstellung der Rechtskonformität.

### 3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Die Steuerbezugskosten werden rückwirkend mit Wirkung ab 1. Januar 2026 für alle Gemeindegüter wie folgt festgelegt:

- Jahresrechnung (JA)	3 % des Brutto-Steuersolls
- Abrechnungen über die Solländerungen und Restanzen (SR)	3 % des Brutto-Steuersolls
- Abrechnungen über die Quellensteuern (I + II)	3 % des Brutto-Steuersolls
- Abrechnung über die Nachsteuern/Bussen	3 % des Brutto-Steuersolls
- Abrechnung über die Steuerausscheidungen	3 % der Umsätze der Aktiven + Passiven Ausscheidungen
- Abrechnung der pauschalen Steueranrechnungen	3 % des Brutto-Steuersolls

2. Dieser Beschluss ist durch die Gemeinderatskanzlei mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich zu publizieren.

#### Mitteilung an (elektronisch)

- Evangelisch-Reformierte Kirchenpflege Breite, Nürensdorf, Roland Huber, Sekretariat, Lindauerstrasse 1, 8309 Nürensdorf
- Römisch-Katholische Kirchenpflege Bassersdorf, Andrea Nádudvary, Rosenweg 7, 8303 Kloten
- Christkatholische Kirchenpflege Zürich, Marcel Reinhart, Vogelacherstrasse 19, 8166 Niederweningen
- Bezirksrat Bülach
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- Gemeinderatskanzlei (zur amtlichen Publikation)
- Bereichsleitung Rechnungswesen
- Bereichsleitung Steuern
- Akten (Original)

#### Beilagen

- keine

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller  
Gemeindepräsident

Christian Pleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:  
Adrian Hediger, [adrian.hediger@bassersdorf.ch](mailto:adrian.hediger@bassersdorf.ch)